

## N e b e r s t i c h .

Preussen. Berlin. Die Eingabe der 139.  
Frankreich. Paris. Deutschland gegenüber Frankreich und Italien.  
Die Dampfschiffe.  
Türkei. Constantinopel. Russische Pläne in Jerusalem, dem Kaukasus  
und dem türkischen Cabinet.  
Wissenschaft und Kunst. Wien. Die Akademie der Wissenschaften.—  
Das Censurgesetz in Toskana.

## B r e u n s o n .

Berlin, 20. Mai. Folgendes ist die in dem heutigen Landtagsberichte (s. das Hauptstück) erwähnte Eingabe:

In der am 16. d. M. stattgefundenen Planarthebung des Vereinigten Landtages hat dieselbe eine Adresse an den Königs Maj. beschlossen und in dieser, mit Bezug auf die von vielen seiner Mitglieder vermittelte volle Übereinstimmung der Verordnungen vom 3. Febr. d. J. mit den ältern Gesetzen zur Wahrung der ständischen Rechte eine ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niedergelegt. Wenn es nicht angemessen gehalten wurde, in der erwähnten Adresse, welche zugleich den Dank für die Zusammenberatung des Landtages enthielt, die speziellen Punkte anzuführen, in welchen die erwähnte Übereinstimmung vermischt wird, so erscheint es um so mehr gebotene Pflicht, daß der Landtag über diese sich verständige und sie, zur Vermeidung jedes Missverständnisses, näher bezeichne. Zu diesem Ende beehren sich die Unterzeichneten, zw. Hochwohlgeb. die anliegende Erklärung zu überreichen, mit dem Antrage, dieselbe einer Abtheilung zur gründlichen Erörterung überwiesen zu wollen, damit sie demnächst vor der hohen Curie der drei Stände zum Beschuß erhoben und im Protokolle niedergelegt werde. Berlin, den 26. April 1847. An des Landtagsmarschalls, Ritters ic. Hrn. v. Kochow Hochwohlgeboren hier.

(Ges.) v. Bünck. Siegfried. Stoffauf. Milde. Sperber. v. Wärdeleben. Schneider. Coqu. Darre. Weiß. v. Dokum. Dolff. Hüffer. Heinrich. van der Zob. Statzmeier. Anwandter. Ischack. Schmölz. Delius. Gaspard. Stedtmann. Weese. Donalitus. v. Kall. Sachsen. Grunau aus Elbing. v. Noyenmann. Bräuer. Dr. Krassewski. Werner. Bracht. Biesing. Kuntzel. Epping. Wächter. Duff. Berger. Graf zu Dohna-Wesselsdorf. Jungbluth. Thiel. Sperling. v. Gordon. Kösterwurm. v. Schön. Harder. Hayn. Schumann. Borndt. Meyhöfer. v. Dominienski. Nieboldt. Horstreuter. Alnoch. Krause. Brüninghaus. Hein. Schulz. Schönlitz. Hooff. Flemming. Dembowlski. Krause. Juncker. Kaiser. Müller. Lenzing. Scheidt. v. Saucken-Julienfelde. Dahmen. Minderjahn. v. Kosrowski. Mohr. Momberg. v. Frankhus. Zachmann. Henk. Heuer. Abegg. Grach. Nellenberg. Schult. Sebens. Aldenhoven. v. Auerbach. Oeffermann. v. Kalkstein. Gadegast. Pultke. Hansemann. Rheinhardt. Hensche. Medissen. Reimer. Martens. Dahlström. Baum. v. Aynsch. Seulen. König. Hellmann. Möves. Wallitzek. Beemelmann. Fassbinder. König-Bergenthal. Deimel. du Bois. Thiel. Wangotten. v. Platen. Ferd. Schaus. Reichard. Schulz. Timm. Hübler. Verein. v. Hagenow. Friede. Schmidt-Uera. Heyer. Brust. Schulze. Hartmann. A. de Salhou. Schulz. Sommerbrodt. Menze. Gregor. Vannasch. v. Beringe. Schlenther. Haafenwinkel. Born. Siebig. Wehr. Pendzinsky. Müller.

I. Das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Jun. 1823 lautet unter III. 2: «Dieser Bestimmung gemäß werden wir Ihnen, so lange keine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen.» Es steht im unverkennbaren Zusammenhang mit §. 4 der Verordnung vom 22. Mai 1815, welcher lautet: «Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen.» Dagegen sagt die Verordnung vom 3. Febr. d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtages in den §§. 4 bis 7: «Dem Vereinigten Landtage übertragen wir die im Art. II. der Verordnung über das Staatschuldenswesen vom 17. Jan. 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehen, für welche das gesammte Vermögen und Eigentum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Art. III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820), fortan nicht anders als mit Buziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.» §. 5. Wenn neue Darlehen von der im §. 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedarfes in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages nicht aufnehmen lassen. §. 6. Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgedrohten Krieges zur Beschaffung des nötigen außerordentlichen Geldbedarfs die in unserem Staatschuh und sonst vorhandenen Reservesfonds nicht ausreichen und deshalb Darlehen aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtages aber von uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehen die ständische Mitwirkung durch Buziehung der Deputation für das Staatschuldenswesen ersegt werden. — Den zu dem gebachten Zwecke unter Buziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 den Staatschulden beigelegt ist.» §. 7. «Ist ein Darlehn in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden wir, sobald wir das Hindernis der Berufung des Vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachzuweisen lassen.» Und es sagt §. 1 der Verordnung vom 3. Febr. d. J. über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatschuldenswesen: «Zur Ausübung der im §. 6 der Verordnung vom heutigen Tag über die Bildung des Vereinigten Landtages vorbehalteten Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten sowie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Berufung und Tilgung der Staatschulden, soll eine ständische Deputation für das Staatschuldenswesen gebildet werden.» Wir begreifen die Überzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Febr. d. J. mit den angeführten Bestimmungen der Verordnung vom 17. Jan. 1820 unvereinbar sind, insofern 1) nach der von weitab Friedrich Wilhelm III. Maj. als unväterlich bezeichneten Verordnung vom 17. Jan. 1820 kein Staatschuldschein

Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, anzunahmeweise auch den Provinzial-Landtagen zur Berathung vorzulegen, wenn diese aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, ratschlich erscheinen möchte. Wir begreifen die Überzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnung vom 3. Febr. d. J. deshalb nicht vereinbar sind mit den angeführten Bestimmungen der ältern Gesetze, weil nach diesen den Provinzial-Ständen die Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten sowie in den Steuern zum Gegenstande haben, so lange zur Berathung vorgelegt werden sollen, als keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Wirksamkeit der legten aber auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Steuern betreffen, sich erstrecken soll, während nach den Verordnungen vom 3. Febr. d. J. dieser ständische Beirath dem Vereinigten Landtage nicht unter allen Umständen zusteht, vielmehr auch von den Ausschüssen oder den Provinzial-Landtagen erhobert werden kann.

II. Ferner enthält der §. 10 der Verordnung vom 3. Febr. d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtages die Worte: «Für den Fall eines Krieges behalten wir uns vor, außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages auszuschreiben, wenn wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sofort nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten Landtage über diese und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachzuweisen lassen.» Wir begreifen die Überzeugung, daß diese Worte ebenfalls mit den bereits angeführten Bestimmungen der ältern Gesetze unvereinbar sind, insofern nach diesen Bestimmungen die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten oder allgemeinen ständischen Versammlungen auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung sich erstrecken soll, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen, während nach der Verordnung vom 3. Febr. d. J. für den Fall eines Krieges außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags dann ausgeschrieben werden können, wenn die Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden, also auch die durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 vorgeschriebene Berathung der Landesrepräsentanten über alle Gegenstände der Besteuerungs-Gesetzgebung nicht stattgefunden haben möchte.

III. Die Verordnung vom 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatschuldenswesens lautet im Eingange folgendermaßen: «Wir sind nunmehr von dem gesamtenen Schuldenzustande des Staats unterrichtet und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.» «Wir hoffen dadurch und durch die von uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichstände, daß Vertrauen zum Staat und zu seiner Verwaltung zu befestigen und unsern auffächtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unweidiger an den Tag zu legen, als wir zugleich wegen Sicherstellung sowie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmäßiger Tilgung aller Staatschulden das Rechtige univideratisch hiermit festlegen.» Und im §. II. wörtlich also: «Wir erklären diesen Staatschuldenetat auf immer für geschlossen. Über die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatschuldschein oder irgend ein anderer Staatschulddocument ausgefossen werden. Sollte der Staat künftig zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Rechtswidrigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Buziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.» Dagegen sagt die Verordnung vom 3. Febr. d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtages in den §§. 4 bis 7: «Dem Vereinigten Landtage übertragen wir die im Art. II. der Verordnung über das Staatschuldenswesen vom 17. Jan. 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehen, für welche das gesammte Vermögen und Eigentum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Art. III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820), fortan nicht anders als mit Buziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.» §. 5. Wenn neue Darlehen von der im §. 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedarfes in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages nicht aufnehmen lassen. §. 6. Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgedrohten Krieges zur Beschaffung des nötigen außerordentlichen Geldbedarfs die in unserem Staatschuh und sonst vorhandenen Reservesfonds nicht ausreichen und deshalb Darlehen aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtages aber von uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehen die ständische Mitwirkung durch Buziehung der Deputation für das Staatschuldenswesen ersegt werden. — Den zu dem gebachten Zwecke unter Buziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 den Staatschulden beigelegt ist.»

§. 7. «Ist ein Darlehn in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden wir, sobald wir das Hindernis der Berufung des Vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachzuweisen lassen.» Und es sagt §. 1 der Verordnung vom 3. Febr. d. J. über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatschuldenswesen: «Zur Ausübung der im §. 6 der Verordnung vom heutigen Tag über die Bildung des Vereinigten Landtages vorbehalteten Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten sowie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Berufung und Tilgung der Staatschulden, soll eine ständische Deputation für das Staatschuldenswesen gebildet werden.» Wir begreifen die Überzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Febr. d. J. mit den angeführten Bestimmungen der Verordnung vom 17. Jan. 1820 unvereinbar sind, insofern 1) nach der von weitab Friedrich Wilhelm III. Maj. als unväterlich bezeichneten Verordnung vom 17. Jan. 1820 kein Staatschuldschein